



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023
 - 1.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026
- 2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
- 3 Abbruch der ehemaligen Bauhof-Gebäude auf Fl.Nr. 322, Birkenfelder Weg, Uettingen; hier: baurechtliche Beseitigungsanzeige
- 4 Abbruch der ehemaligen Bauhof-Gebäude auf Fl.Nr. 322, Birkenfelder Weg, Uettingen; hier: Bekanntgabe der Angebote für die Abbrucharbeiten
- 5 Bauantrag: Teilabriss eines Nebengebäudes und Umbau des UG zu einer Garage mit Hobbyraum auf Fl.Nr. 123, Bohlengasse 15, Uettingen

- 6** Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf Fl.Nr. 329/10, Obertorstraße 1a, Uettingen
- 7** Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 125, Bohlengasse 13, Uettingen
- 8** Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Geplante Einziehung des Feldweges Fl. Nr. 944 der Gemarkung Uettingen
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023
- 9.2** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023
- 9.3** Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post Main-Spessart

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Hoffmann, Thomas

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 08.02.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde der Entwurf des Haushalts 2023 digital übermittelt. Herr Winzenhöler erläuterte schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 1.1 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2023 in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 1.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2022 – 2026 ausgeglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 – 2026.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

**TOP 2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung;
Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit
Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in
den Jahren 2024 und 2025**

Sachverhalt:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden. Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung des weiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 15.12.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 16.1 über neue Entwicklungen zum Thema „Verkehrsüberwachung“ informiert und gleichzeitig darum gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden in den örtlichen Gremien zeitnah zu beraten.

- - -

Im Herbst 2021 erfolgte nunmehr eine Abfrage durch das Landratsamt zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche großen Bedarf von Landkreisgemeinden zu Tage förderte. Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dröse (Leiter Stabsstelle Landrat), welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf, wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss, welcher bis spätestens 30.04.2023 von der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt zu fassen ist, über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro

Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro/h und für den ruhenden Verkehr 35 Euro/h zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandssatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzuarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

- - -

Die Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft der VGem Helmstadt in dem noch zu gründenden Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ soll in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am Donnerstag, 20.04.2023 erfolgen. Vorher ist es erforderlich, dass die einzelnen Mitgliedsgemeinden -sofern gewünscht- einen Beschluss über die Festlegung der in ihrer Gemeinde in den Jahren 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden fassen. Diesen Bedarf kann die VGem Helmstadt bei ihrer Beschlussfassung ggf. entsprechend berücksichtigen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Zurückgestellt

Ja 7 Nein 5 Anwesend 12 Beteteiligt 0

TOP 3 Abbruch der ehemaligen Bauhof-Gebäude auf Fl.Nr. 322, Birkenfelder Weg, Uettingen; hier: baurechtliche Beseitigungsanzeige
--

Sachverhalt:

Nachdem der gemeindliche Bauhof schon seit längerem in sein neues Dienstgebäude umgezogen ist, wird das vorherige Bauhof-Areal am Birkenfelder Weg nicht mehr für den laufenden Betrieb benötigt.

Die darauf befindlichen Gebäude sollen deshalb abgebrochen werden; hierzu wurde vom für die Gemeinde tätigen Tiefbautechnischen Büro Breunig Ruess Schebler die entsprechende baurechtliche Beseitigungsanzeige erstellt, die beim Landratsamt vorgelegt und dem Gemeinderat hiermit bekannt gegeben wird.

Anschließend erfolgt durch das Büro BRS die Angebotseinholung für die Beseitigung der Gebäude, sodass durch den Gemeinderat ein entsprechender Abbruchauftrag erteilt werden kann.

Der Gemeinderat nimmt die Beseitigungsanzeige zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4 Abbruch der ehemaligen Bauhof-Gebäude auf Fl.Nr. 322, Birkenfelder Weg, Uettingen; hier: Bekanntgabe der Angebote für die Abbrucharbeiten

Sachverhalt:

Für den Abbruch der seit längerem ungenutzten ehemaligen Bauhof-Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 322 im Birkenfelder Weg wurde vom Büro Breunig Ruess Schebler (BRS) nun die formale Abbruchanzeige erstellt, die dem Landratsamt bereits vorgelegt wurde, und Angebote für die entsprechenden Abbrucharbeiten eingeholt.

Von den drei angefragten Firmen haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben, nämlich die Firmen Beuschlein aus Würzburg, und Väth aus Erlenbach.

Die Angebotspreise (Reihenfolge nach Höhe/ungeprüft brutto) belaufen sich auf

Angebot A: 37.586,15 €

Angebot B: 44.982,00 €

Die Angebote sind hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5 Bauantrag: Teilabriss eines Nebengebäudes und Umbau des UG zu einer Garage mit Hobbyraum auf Fl.Nr. 123, Bohlengasse 15, Uettingen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.02.2023 wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Teilabriss eines bestehenden Nebengebäudes und der Umbau des Untergeschosses zu einer Garage mit einem Hobbyraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 123, Bohlengasse 15 von Uettingen.

Das Grundstück ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen scheinen aus hiesiger Sicht erfüllt. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 6 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf Fl.Nr. 329/10, Obertorstraße 1a, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 17.02.2023, eingegangen am 06.03.2023, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Einliegerwohnung und einem Carport auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 329/10, Obertorstraße 1a in Uettingen.

Das Grundstück Fl.Nr. 329/10 ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen scheinen aus hiesiger Sicht erfüllt. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 7 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 125, Bohlengasse 13, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 27.02.2023, eingegangen am 06.03.2023, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 125, Bohlengasse 13 in Uettingen.

Das Grundstück Fl.Nr. 125 ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen

Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen scheinen aus hiesiger Sicht erfüllt. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Den Antragsunterlagen liegt auch ein Antrag auf Grabungserlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG bei, da sich das Grundstück Fl.Nr. 125 im Bereich eines Bodendenkmals befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Weiterhin stimmt der Gemeinderat der Grabungserlaubnis zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 8	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Geplante Einziehung des Feldweges Fl. Nr. 944 der Gemarkung Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Uettingen hat zum Zwecke der Ansiedelung eines weiteren Einzelhandelsmarktes den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages in Verhandlung. Hierzu wurde per Vorvertrag das Grundstück Fl. Nr. 941 vertraglich gesichert. Zur Anbindung des zukünftigen Geltungsbereiches möchte der Projektentwickler den nördlich der Fl. Nr. 941 liegenden Feldweg Fl. Nr. 944 in einem Nachtrag zum Vorvertrag sichern (siehe nÖT).

Der Feldweg Fl. Nr. 944 steht als öffentlich gewidmeter Feldweg gemäß Art. 3 BayStrWG für den Gemeingebrauch (Art. 14 BayStrWG) zur Verfügung. Nachdem der Projektentwickler zur Verwirklichung der Maßnahme neben dem Feldweg Fl. Nr. 944 auch aus dem nördlich liegenden privaten Grundstück Fl. Nr. 945 eine weitere Teilfläche erwerben wird, ist ein förmliches Einziehungsverfahren gemäß Art. 8 BayStrWG für den Feldweg einzuleiten.

Der Feldweg Fl. Nr. 944 verliert aufgrund der Gesamtmaßnahme der geplanten städtebaulichen Planung und dem damit verbundenen Grunderwerb seine Verkehrsbedeutung. Die landwirtschaftlichen Flächen im nördlichen Bereich sind weiterhin durch die gut ausgebauten Feldwege Fl. Nrn. 940 und 942 (Lage: Stämmig) verkehrlich zu erreichen. Die Einziehung stellt keine Einschränkung dar.

Der Feldweg Fl. Nr. 944 hat eine Länge von 125 m und eine Fläche von 536 qm.

Der Gemeinderat Uettingen hat zunächst den Beschluss über das Einziehungsverfahren gemäß Art. 8 BayStrWG für den Feldweg Fl. Nr. 944 zu fassen. Diese Absicht der Einziehung ist anschließend 3 Monate ortsüblich bekannt zu machen. Während der Bekanntmachungsfrist können Einwendungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist wird der Gemeinderat Uettingen die Einziehung beschließen und die Einziehungsverfügung noch einmal ortsüblich bekannt machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, das Einziehungsverfahren nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG für den Feldweg Fl. Nr. 944 mit einer Länge von 125 m und einer Fläche von 536

qm, wie im Lageplan dargestellt, einzuleiten und die Absicht der Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG 3 Monate ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 9 Nein 3 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023
--

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 3/2023 wurde der Artikel „Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 02/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“

Sachverhalt:

Mit Schnellinfo-Nr. 10 – 02/2023 hat der Präsident des Bay. Gemeindetags, Herr Dr. Uwe Brandl das Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Edgar Schüttler
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer